

Vorsitzender: Thomas Heinbokel

Geschäftsstelle: Warliner Straße 6, 17034 Neubrandenburg • Telefon: 03 95/ 45 67- 436 • Telefax: 03 95 / 45 67-261  
E-Mail: Fachvereinigung\_M-V@t-online.de • www.lv-verkehrsgewerbe-mv.de

## Spannungsfeld zwischen unklaren gesetzlichen Pflichten, Hausrecht der Rampenbetreiber und Lieferpflichten

Neben Webinar FAQ-Katalog gemeinsam mit KomRe, ggf. Folge Webinar

Politik hat durch rasante Änderung des IfsG viele Fragen offengelassen

- BGL hatte versucht, im engen Schulterschluss mit BMVI für “österreichische Lösung” (bei 15 min Aufenthalt im Freien kein 3 G erforderlich) zu werben – BMVI konnte sich aber nicht durchsetzen
- Am 24.11. gemeinsames Schreiben der Logistikverbände an BMG, BMAS und BMVI

BGL wird gemeinsam mit AMÖ, BWVL und DSLV die bewährten Informationen zu den verschiedenen

- Regelungen in den Ländern veröffentlichen

### BGL-Blitzumfrage zur COVID 19-Impfquote bei Fahrern

- Hintergrund: Meldungen einiger Verlager über Hausrecht- Regeln und Forderung zur Einhaltung von 2G- oder 3G-Regeln.
- Daher BGL eine Online-Blitzumfrage, um zu ermitteln, wie viele Fahrer als Ungeimpfte mit Beschränkungen rechnen müssen.
- **Ergebnis:** (358 befragte Unternehmen mit ca. 10.000 Fahrern): **Quote** ungeimpftes Fahrpersonal **31,0 %**

### Information durch Herrn Rechtsanwalt Frank Huelmann

Leiter Fachdienst Kompetenzzentrum Recht (KomRe) beim Verband Verkehrswirtschaft und Logistik Nordrhein-Westfalen e.V.

#### - **AUSGANGSLAGE:**

- Bundestag hat am 18.11.21 Änderungen des Infektionsschutzgesetzes beschlossen, die am folgenden Tag vom Bundesrat bestätigt wurden
- Inkrafttreten sollte unverzüglich, d.h. sofort sein, tatsächlich ab und mit Wirkung 24.11.21
- Nunmehr gilt 3 G Regelung am Arbeitsplatz
- Arbeitnehmer müssen entweder geimpft, genesen oder getestet sein
- Zusätzlich wurde Homeoffice-Angebotspflicht wieder eingeführt
- Es verbleibt weiterhin dabei, dass Personen die nicht geimpft sind keine Entschädigungsleistungen nach § 56 IfsG bei behördlichem Kontaktverbot oder Absonderungsverbot bekommen

#### - **PROBLEME IN DER PRAXIS:**

- Derzeit zahlreiche Anrufe und Anfragen der Mitglieder
- Die zunächst leicht zu verstehende Regel “3G” ist gerade in der komplexen Logistik ein Problem
- Der Gesetzgeber hat versucht, durch zahlreiche gesetzliche Anpassungen die notwendigen und geeigneten Instrumente zur Umsetzung den Unternehmen an die Hand zu geben

- **PROBLEM: WAS BEDEUTET 3G**

- **Wann ist 3 G erfüllt? - Voraussetzung ist:**
  1. vollständige Impfung (ca. 8 Wochen)
  2. Genesung nach CORONA Infektion nicht älter als 6 Monate
  3. Testung täglich durch geeignete Person
- Nach derzeitiger Auffassung ist eine Person geeignet, die zur Abnahme von Tests zertifiziert ist. Dies ist in Testzentren, bei Ärzten oder Apotheken der Fall.
- Mitarbeiter sind es nur dann, wenn sie Schulung durchlaufen haben, was online möglich ist (Dauer 60 – 120 Minuten mit Abschluss-Test/ Kosten etwa 60 – 100 Euro)

- **PROBLEM: WEN MUSS ICH KONTROLLIEREN?**

- **Muss ich nur meine Mitarbeiter überprüfen oder auch Leiharbeiternehmer und Fremdpersonal?**
  - Grundsätzlich nur das eigene Personal. Bei Fremdpersonal deren Arbeitgeber. Verpflichtung gilt auch für Mitarbeiter ausländischer Firmen, wenn diese nicht reinen Transit, sondern auch Arbeiten in Deutschland, durchführen.
  - Aufgrund des Hausrechts darf jeder Rampenbetreiber seine Standards für Anlieferer und Abholer selbst frei definieren, soweit nichtdiskriminierend. Dies ist auf bilateraler Ebene zwischen Transportunternehmer und Kunde zu klären. Markttrend geht sehr deutlich in Richtung 2 G.
  - Im Falle eines positiven Tests ist der Mitarbeiter sofort nicht mehr einsetzbar, ob geimpft, genesen oder ungeimpft (Teil des unternehmerischen Risikos)

- **PROBLEM: LEISTUNGSHINDERNIS**

- **Welche Konsequenzen sind bei Leistungshindernissen zu befürchten?**
  - Grundsätzlich muss der Transportunternehmer seine Verträge erfüllen. Leistungshindernisse gehen hiernach voll zu seinen Lasten.
  - Deshalb: Vorkehrungen treffen! Hierzu in Aufträgen ggf. aufnehmen, dass Verzögerungen etc. aufgrund von pandemiebedingten Störungen, die nicht aufgrund mangelnder Hygiene etc. entstanden sind, nicht zu Lasten des Transporteurs gehen. (Grob dargestellt)
  - CORONA ist kein Fall höherer Gewalt, was Leistungsverpflichtung entfallen lassen könnte.

- **PROBLEM: ARBEITSRECHT**

- **Was muss ich im Arbeitsrecht beachten?**
  - Mitarbeiter müssen generell 3 G Nachweis erbringen (Bringschuld), der Arbeitgeber sollte aber hier unterstützen.
  - Tests müssen zumindest grob auf Echtheit geprüft werden, sie dürfen nicht offensichtlich falsch sein. Dokumentation ist wichtig.
  - Urlaub oder Freistellung ist keine wirkliche Lösung, denn die Probleme werden bis in das Frühjahr 2022 hineinwirken.
  - Impfung ist der wichtigste Schritt (z.B. Johnson & Johnson)
  - Arbeitgeber kann abmahnen bei fehlender notwendiger Mitwirkung und dann kündigen (es gelten die üblichen Grundsätze)
  - Auch LKW-Fahrer fallen unter die 3 G Regel, weil das Führerhaus zwar grundsätzlich keine Arbeitsstätte ist. Aber: Wenn nicht von vornherein

- generell ausgeschlossen werden kann, dass physischer Kontakt mit Dritten ->  
3G Regel (Bsp. Tanken, Beladen, Ladungssicherung, Panne etc.)
- Kein Lohnanspruch für die Zeit der Testung, Kosten sind vom Mitarbeiter zu tragen

#### **Zusammenfassung – Was bedeutet dies zusammengefasst?**

- Einhaltung von 3 G ist in der Logistik notwendig.
- Einhaltung wird vom Arbeitgeber kontrolliert.
- Tests sind nur zertifiziert gültig.
- Ausfallrisiko durch Erkrankung steigt, wegen höherer Testdichte.
- Verzögerungen können entstehen.
- Nicht ausreichend Personal zur Auftragsabwicklung.
- Kundenbeziehungen müssen überprüft und angepasst werden.
- Regelungen gelten im gesamten Bundesgebiet auch für ausländische Unternehmen
- Hoher individueller Beratungsbedarf

**Kontaktieren Sie uns bei Fragen. Wir lassen Sie für Sie über den BGL und das Kompetenzzentrum Recht klären.**